

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Schulz, Tanja

Sachbearbeiter
Braun, Sabine

Vorlagennummer
119/2020

Aktenzeichen
700.11

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	14.12.2020 17.12.2020	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ 1. Satzungsänderung
BA/GR, 06./13.12.2007, Vorlage 127/2007

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“
Eigenbetriebsnovelle
hier: Zustimmung zur Änderung der Betriebssatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Rappenau.

Sachverhalt:

Nach bisherigem Eigenbetriebsrecht erfolgte das Rechnungswesen im Eigenbetrieb entsprechend den Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO), orientiert am HGB (Betriebskammeralistik), oder nach den Regelungen der Kommunalen Doppik in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Problematisch an der Orientierung an der GemHVO war jedoch, dass keine Konkretisierung der anzuwendenden Vorschriften erfolgte, was zu erheblichen Problemen in der praktischen Umsetzung führte. Auch entsprach die EigBVO nicht mehr dem aktuellen HGB.

Daher wurde das Eigenbetriebsrecht novelliert und damit an gesetzliche Änderungen sowie die heutigen praktischen Bedürfnisse angepasst. Die Beschlussfassung zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes erfolgte am 17.06.2020. Die Eigenbetriebsverordnungen wurden vom

Innenministerium erlassen und im GBl vom 21.10.2020 veröffentlicht.

Das bereits bisher mögliche Wahlrecht, das Rechnungswesen entweder nach HGB oder nach der Kommunalen Doppik zu führen, bleibt beibehalten.

Es wurde entschieden, zwei Verordnungen zu erlassen, die

- Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB)

sowie die

- Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik).

Beide Eigenbetriebsverordnungen enthalten weitgehend identische Regelungen.

Abweichungen gibt es nur punktuell dort, wo entweder eine stärkere Anlehnung an das HGB (EigBVO-HGB) oder an die GemHVO (EigBVO-Doppik) erfolgt.

Bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen, die als Eigenbetrieb geführt werden, bietet sich die Anwendung der EigBVO-Doppik an, da die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen näher an das NKHR des städtischen Kernhaushalts angelegt ist. Durch einheitliche Kontenrahmen, gleichartigen Strukturen bei Kostenarten, Kostenstellen etc. und dem einheitlichen Tagesabschluss können so Synergien mit dem Rechnungswesen des städtischen Kernhaushalts geschaffen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, auch in Absprache mit dem Regierungspräsidium, für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ die Eigenbetriebsverordnung-Doppik ab dem Wirtschaftsjahr 2020 anzuwenden.

Das neue Eigenbetriebsgesetz ist bis spätestens 01.01.2023 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist möglich.